



Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen



Satzung

§ 1 Name, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Territorialverband Zittau der Kleingärtner e.V.“ (TVZ) und hat seinen Sitz in 02763 Zittau. Der TVZ ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nr. VR 14169 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

Der Zweck des TVZ wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
 - die Fortentwicklung des Kleingartenrechts,
 - die fachliche Betreuung und Schulung der Vorstände und den Vereinsmitglieder,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder der Vereine,
 - die Förderung der Gesundheit der Vereinsmitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung,
 - Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Pflege der Geschichte und der Traditionen des Kleingartenwesens der Vereine und des Verbands,
 - einen Hilfsfonds zur Unterstützung von in Not geratenen Vereinen des TVZ,
 - Wahrung und Förderung zu internationalen Kleingärtnerorganisationen.
- (3) Das Logo des Verbands stellt den grünen Schriftzug - TVZ / Territorialverband Zittau der Kleingärtner e.V. - in Kreisform dar, der eine gelbe Zwiebel umschließt.
 - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvorstands kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt
- (7) Die Mitgliedsvereine haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des TVZ keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TVZ ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (2) Mitglied können nur rechtsfähige Kleingartenvereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des TVZ entsprechen und die Satzung des TVZ sowie seine Beschlüsse anerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des TVZ zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Einzelpersonen die sich im Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand des TVZ und können von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des TVZ berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den TVZ zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des TVZ und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des TVZ. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des TVZ zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (4) Bei Wohnungswechsel von Vorstandsmitgliedern der Vereine sind innerhalb eines Monats die Änderungen der Anschriften dem Vorstand des TVZ mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des TVZ gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- (5) Mitgliederversammlungen / Versammlungen des Gesamtvorstands gelten als Pflichtveranstaltungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- (1) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des TVZ zu erklären. Grundlage ist der Beschluss einer rechtens einberufenen Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft im TVZ erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.
- (3) Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Abmahnung gegen die Satzung des TVZ verstößt,
 - b) trotz Mahnung und Abmahnung mit Fristfestsetzung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Entrichtung von Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist,
 - c) trotz Abmahnung gegen die von der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüsse verstößt.
- (4) Der Vorstand des TVZ beschließt über den Ausschluss, wenn einer der unter Abs. 3 a),b),c) genannten Fakten zutrifft. Der betroffene Mitgliedsverein hat das Recht auf Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des TVZ. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, legt er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig. Zwischen dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss und der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (5) Wird einem Mitgliedsverein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen, ist der TVZ Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Der Vorstand prüft die weitere Mitgliedschaft im TVZ und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der TVZ erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes der Mitgliedsvereine auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Vorstandsmitgliedern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) ist der TVZ zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie

die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband bzw. Verein.

- (3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des TVZ Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des TVZ gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem TVZ werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Vorständen der Mitgliedsvereine und dem Vorstand des TVZ.
- (2) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Verbands. Er ist vom Vorstand des TVZ mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Verbands erfordern, einzuberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist schriftlich, mit einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen wird in der Einladung hingewiesen bzw. entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Verbands bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitglieder des Gesamtvorstands schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Über die Versammlung des Gesamtvorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Vertreter des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Verbands, aller Grundsatzfragen und Anträge,
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,



- g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des TVZ besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Gartenfachberater.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Verbands geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (6) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verband gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Verbands
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (8) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge an den TVZ sind jährlich bis zum 31.03. fällig.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Mitgliedsverein beschlossen werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB zu berücksichtigen.

§ 11 Die Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Finanzprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.



- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§12 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die Auszeichnungsordnung des TVZ und dem LSK geregelt.
Die Auszeichnungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Geschäftsstelle des TVZ

Der TVZ unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet wird.
Sie ist dem Vorstand unterstellt.
Ist der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Verbands entscheidet die Versammlung des Gesamtvorstands mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK). Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem LSK zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des TVZ. Sie gilt als angenommen, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit dafür stimmen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitgliedsvereine in Kenntnis zu setzen und je ein Exemplar zukommen zu lassen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand des TVZ ist Zittau.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde durch die Versammlung des Gesamtvorstands am **09.06.2022** beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung vom **21.10.2022** im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die vorhergehende Satzung gegenstandslos.